



Rechtsansprüche im Überblick

Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen im Überblick, welche Rechtsansprüche Sie haben.

	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	Pflegezeit	Familienpflegezeit
Vollständige Freistellung	✓ bis zu 10 Tagen	✓ bis zu 6 Monaten	-
Teilweise Freistellung	-	✓ bis zu 6 Monaten	✓ bis zu 24 Monaten
Lohnfortzahlung	- (ggfs. Pflegeunterstützungsgeld)	✓ (nein bei vollständiger Freistellung)	✓ (entsprechend reduziert)
Zinsloses Darlehen	-	✓	✓
Soziale Absicherung durch Arbeitgeber	✓	✓ (nein bei vollständiger Freistellung)	✓
Soziale Absicherung der Pflegeperson	✓ (über Arbeitgeber)	✓ (bei vollständiger Freistellung ggf. über Pflegekasse)	✓ (über Arbeitgeber)
Kündigungsschutz	✓ (von der Ankündigung – max. 12 Wochen vor dem mitgeteilten Termin – bis zum Ende des Leistungsanspruchs)		
Ankündigungspflicht	-	✓ (10 Tage vorher)	✓ (8 Wochen vorher)
Nachweispflicht	✓ (ärztliches Attest der Pflegebedürftigkeit)	✓ (Bescheid der Pflegekasse über Pflegegrad oder MDK-Gutachten)	

Beratung und weitere Informationen



Hilfreiche Internetadressen Pflegezeit/Familienpflegezeitgesetz:

- Broschüre: Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. (BMFSFJ / November 2017, 5. Aufl., Broschüre)
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/broschuere--bessere-vereinbarkeit-von-familie--pflege-und-beruf/76070>
- Gesetzestexte des Bundes:
<http://www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/> (Pflegezeit)
<http://www.gesetze-im-internet.de/fpfzg/> (Familienpflegezeit)
- Portal vom BMFSFJ u. a. mit (Familien-)Pflegezeitrechner, umfassenden Merkblättern und Formularvordrucken
<http://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/rechner.html>

Pflegeunterstützungsgeld:

- Gesetzestexte des Bundes:
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_44a.html

Soziale Absicherung der Pflegeperson:

- Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich. (DRV-Bund / Juni 2017, 11. Auflage, Nr. 403)
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/232684/publicationFile/21805/rente_fuer_pflegepersonen.pdf

Beruf und Leben im Einklang.

awo lifebalance ist ein bundesweites Unternehmen der AWO. Wir bieten Arbeitgebern seit mehreren Jahren umfassende Dienstleistungen zur Unterstützung der Beschäftigten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Die bundesweite Vernetzung mit vielen Regionalbüros ermöglicht eine optimale Ausrichtung an den Bedürfnissen und lokalen Besonderheiten vor Ort.

www.awo-lifebalance.de

awo lifebalance GmbH
Marktstraße 7
33602 Bielefeld
Fon 0800 296 2000 (kostenlos)
Fax 0180 1 296 329 (Ortsstarif)
info@awo-lifebalance.de

Informationen zum Vortrag:

Zeit für Pflege – Möglichkeiten für Beschäftigte



Beruf und Leben im Einklang.


awo lifebalance

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Arbeitsfreistellung

Ihr Arbeitgeber kann Sie auf Antrag im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für bis zu zehn Arbeitstage von der Arbeit freistellen, damit Sie für einen nahen Angehörigen bei akutem Bedarf die notwendige Pflege organisieren können.

Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch gilt unabhängig von der Unternehmensgröße bei akut auftretender Pflegesituation oder Versorgungsnot im häuslichen Umfeld. Dies trifft zu bei:

- der Organisation der pflegerischen Anschlussversorgung nach Krankenhausaufenthalt
- plötzlichem Eintritt oder Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit
- mangelnder Verfügbarkeit eines Heimplatzes
- unerwartetem, endgültigem Ausfall der Pflegeperson

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz bleibt in vollen Umfang bestehen.

Pflegeunterstützungsgeld

Das Pflegeunterstützungsgeld (§ 2 PflegeZG, § 44a SGB XI) soll finanzielle Einbußen während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung auffangen. Es wird bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person beantragt.

- Die Höhe wird nach § 45 Abs. 2 SGB V berechnet und beträgt **90 % des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts**
- Ein akuter Krankheitsfall berechtigt nicht zur Zahlung (Grippe, Infekte, Knochenbrüche etc.)
- Ist nachrangig gegenüber Leistungen des Arbeitgebers und gegenüber Kinderkrankengeld (bei pflegebedürftigen, minderjährigen Angehörigen)

² Nahe Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern und Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
- Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners sowie Schwieger- und Enkelkinder

Pflegezeit

Arbeitsfreistellung

Das Pflegezeitgesetz ermöglicht Ihnen bis zu sechs Monate lang, eine unbezahlte, vollständige oder teilweise Freistellung von der Erwerbsarbeit in Anspruch zu nehmen. Außerdem können Sie sich für die Begleitung der letzten Lebensphase bis zu drei Monate lang vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen.

Anspruchsvoraussetzungen

- Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit **16 und mehr Beschäftigten¹**
- Die zu pflegende Person muss mindestens **Pflegegrad 1 haben**
- Die Person mit Pflegebedarf muss **nahe/r Angehörige/r² sein** (§ 7 Abs. 3 PflegeZG)
- Die Versorgung und Betreuung muss in der häuslichen Umgebung stattfinden³

Darlehen

- Es besteht die Möglichkeit, ein **zinsloses Darlehen⁴** zu beantragen

Soziale Absicherung	bei teilweiser Freistellung	bei vollständiger Freistellung
Kranken-/Pflegeversicherung	wird prozentual über den Arbeitgeber weiterbezahlt	ggfs. als Familienversicherung über den Ehepartner oder ab Pflegegrad 2 als Zuschuss bei der Pflegekasse ⁵ (in Höhe des Mindestbeitrags)
Arbeitslosenversicherung	wird prozentual über den Arbeitgeber weiterbezahlt	ab dem Pflegegrad 2 werden Pflegepersonen ggfs. über die Pflegekasse ⁵ versichert
Rentenversicherung	bei Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden/Woche, ab Pflegegrad 2 und min. 10 Stunden Pflege/Woche, verteilt auf 2 Tage, bestehen Rentenansprüche über die Pflegekasse	
Unfallversicherung	ab Pflegegrad 2 und min. 10 Stunden Pflege/Woche, verteilt auf zwei Tage, sind Pflegetätige über die Pflegekasse ⁵ versichert	

¹ ohne Auszubildende

² siehe Infokasten links

³ Ausnahmen: Minderjährige und Sterbebegleitung

⁴ siehe Infokasten rechts

⁵ Pflegekasse der pflegebedürftigen Person

Familienpflegezeit

Arbeitsfreistellung

Das Familienpflegezeitgesetz ermöglicht Ihnen eine teilweise Freistellung von der Erwerbsarbeit für bis zu 24 Monate. Die Mindestarbeitszeit beträgt 15 Stunden/Woche.

Anspruchsvoraussetzungen

- Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit **26 und mehr Beschäftigten¹**
- Die zu pflegende Person muss mindestens **Pflegegrad 1 haben**
- Die Person mit Pflegebedarf muss **nahe/r Angehörige/r² sein** (§ 7 Abs. 3 PflegeZG)
- Die Versorgung und Betreuung muss in der häuslichen Umgebung stattfinden³

Darlehen

- Es besteht die Möglichkeit, ein **zinsloses Darlehen⁴** zu beantragen

Soziale Absicherung

	bei Mindestarbeitszeit von 15 Stunden/Woche
Kranken-/Pflegeversicherung	wird prozentual über den Arbeitgeber weiterbezahlt
Arbeitslosenversicherung	wird prozentual über den Arbeitgeber weiterbezahlt
Rentenversicherung	bei Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden/Woche, ab Pflegegrad 2 und min. 10 Stunden Pflege/Woche, verteilt auf 2 Tage, bestehen Rentenansprüche über die Pflegekasse
Unfallversicherung	ab Pflegegrad 2 und min. 10 Stunden Pflege/Woche, verteilt auf zwei Tage, sind Pflegetätige über die Pflegekasse ⁵ versichert

⁴ Zinsloses Darlehen:

Beschäftigte können beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein zinsloses Darlehen beantragen

- **Monatliche Raten in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen dem pauschalisierten monatlichen Nettoentgelt vor und während der Freistellung**
- **Monatlicher Darlehensbetrag ist flexibel; Mindestgrenze beträgt 50 Euro/Monat**
- **Bei besonderen Härten kann die Rückzahlungsfälligkeit hinausgeschoben und/oder teilweise erlassen werden**

